

Standardangebot für den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur, die im Zuge des Förderprogramms BBA2030 OpenNet im Fördergebiet Region südlich Graz errichtet wurde sowie mit dieser in Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen

Stand 01.02.2026

Gegenstand dieses Standardangebots ist die Regelung des Zugangs zu passiver physischer geförderter Netzinfrastruktur (Leerverrohrung bzw. unbeschalteter Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen sowie des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler, Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung) und in deren Zusammenhang eigenwirtschaftlich errichteten Infrastrukturen der öGIG Fiber GmbH („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 4 Z 16, 17 TKG 2021 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

I. Vertragsabschluss

1. Nachfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen für Breitbandzugangsdienste - wie auch Endkundenprodukte nach der jeweiligen Sonderrichtlinie zur Breitbandförderung - bzw. bestimmte Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 6 TKG 2021 idgF.), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Adresse(n) des/der Endkunden an der/denen der Breitbandzugangsdienste bzw. Endkundenprodukte zur Verfügung gestellt werden soll;
- Art der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; gegebenenfalls Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Gewünschte Kollokationsflächen (Fläche; Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur;
- beabsichtigtes Beginn Datum des Zugangs zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen.

2. Zurverfügungstellung von Informationen



Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU



breitbandbuero.gv.at

Weder der NG, noch mit diesem verbundene Unternehmen, bieten Dienste auf Endkundenebene an.

Der NG wird zu einem Zeitpunkt der es allen interessierten Internetdiensteanbietern (*Internet Service Provider*, „ISP“) – ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangs auf die physische Netzinfrastruktur des NG – erlaubt, gleichzeitig am Endkundenmarkt aufzutreten, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name des Clusters
- Anzahl geplanter potentieller homes passed

In einem weiteren Schritt übermittelt der NG allen interessierten Internetdiensteanbietern wiederum ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangsangebots das Ausbaupolygon des Clusters als geoJSON.

Einen angemessenen Zeitraum vor dem Beginn der Aktivierungen erhalten Internetseviceanbieter, wiederum ungeachtet der Nutzung eines passiven oder aktiven Zugangsangebots, die Information betreffend den voraussichtlichen Zeitraum, in dem Aktivierungen vorgenommen werden.

Der NB verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Abgabe und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des NG und zur Mitwirkung am Abschluss allenfalls erforderlicher, datenschutzrechtlicher Vereinbarungen.

Der NB nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf einen tatsächlichen Ausbau durch die Übermittlung dieser Daten nicht begründet wird. Weiters wird festgehalten, dass sich bezüglich der Anzahl geplanter homes passed, des Ausbaupolygons und des voraussichtlichen Aktivierungszeitraums noch Änderungen ergeben können.

3. Angebot

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage des NB, ein schriftliches Angebot auf Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

3.1. Verfügbare Infrastruktur

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls Streckenführung passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie für den Zugang erforderliches Zubehör wie Schächte, Muffen, Faserverteiler uä, nach Adressen und / oder deren georeferenzierter Lage.

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar, wird der NG die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung bekanntgeben.

Der NG wird dabei seine gesamte vorhandene zur Beantwortung der Voranfrage geeignete passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), alternative Streckenführungen berücksichtigen, einschließlich solcher Infrastrukturanteile, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen errichtet wurden und im Anwendungsbereich des Förderprogramms BBA2030 OpenNet stehen.

3.2. Spezifikation der verfügbaren passiven physischen Netzinfrastruktur

Der NG übermittelt die genaue technische Spezifikation der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen, z.B. Material, Typ bzw. Art (wie Kabelschutzrohr, Mikrorohr, Kabelkanal), Durchmesser, Längen, Lage

(georeferenziert); gegebenenfalls Lage (georeferenziert), Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw. Kabeln; Lage (georeferenziert) und Ausmaß von Kollokationsflächen.

3.3. Verhandlung und Vor-Ort-Untersuchung

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für eine konkrete Angebotslegung ist die Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung erforderlich. Für eine gemeinsame Vor-Ort-Untersuchung wird dem NB ein pauschaliertes Entgelt in Höhe von EUR 500,-- (exkl. USt.) in Rechnung gestellt. Sofern bereits eine Erschließung eines Kollokationsstandortes durch denselben NB erfolgt ist und im Einzugsbereich dieses Kollokationsstandortes einzelne Endkundenrealisierungen bereits erfolgt sind, ist eine weitere gemeinsame Vor-Ort-Begehung nicht erforderlich.

3.4. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur

Vorhandene Zugangspunkte im Sinne des Punktes 3.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) zwischen diesen Punkten oder von Kollokationsflächen vorhanden sind. Ebenso sind Termine für eine Vor-Ort-Untersuchung im Sinne des Punktes 3 anzubieten.

Sind freie Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren passiven physischen Netzinfrastrukturanteilen einschließlich von Kollokationsflächen anbieten.

3.5. Entgelt

Das angebotene Entgelt für den Zugang wird getrennt nach geförderter und nicht geförderter passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen im Angebot genannt. Gegebenenfalls kann auch ein über die Längen gewichteter Mischpreis angegeben werden, wenn die Berechnungsgrundlagen (Preise und Leitungslängen für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen) transparent dargestellt werden.

Im Fall einer zur Verfügung gestellten passiven physischen Netzinfrastruktur zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes wird das Entgelt als ein monatliches Entgelt pro kundenseitigem Endpunkt (Mischpreis für geförderte und nicht geförderte Infrastrukturen) angeboten.

4. Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des - gegebenenfalls im Sinne des Punktes 2 nachverhandelten - Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen zwischen NG und NB nach Maßgabe der fachfolgenden Regelungen zustande.

II. Vertragsinhalt

1. Vertragspartner

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL-Fasern// Kollokationsflächen //

Der öGIG Fiber GmbH. („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

2. Vertragsgegenstand

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in (Gemeinde)

auf zu der/den Endkunden-Adresse(n) bzw. zu der Strecke
..... (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls
elektronisch zur Verfügung gestellt)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern // des NG,

ausgeführt als (Spezifikation der Infrastruktur)

bzw Kollokationsfläche/n (Adressen / GIS-Daten
werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt)

eingräumt:

.....

(Plandarstellung)

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit der oben bezeichneten passive, physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen einen Breitbandzugangsdienst bzw. ein Endkundenprodukt oder eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 5, Z 51 TKG 2021 zu errichten und zu betreiben.

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021.

Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 Abs 4 TKG 2021 gestattet. Der NB teilt dem NG unverzüglich die erfolgte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

3. Realisierung

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsparameter der passiven physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen, des kundenseitigen Netzabschlusspunktes des Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes sowie der Kommunikationslinie, mit der Fehler beim NG bekanntgegeben werden können;
- georeferenzierte Lage der passiven physischen Netzinfrastrukturen, der Kommunikationslinien, der Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Technische Charakteristika der passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (bspw. Kabeltypen, Flächen, Ausstattungen; Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Messprotokolle im Zusammenhang mit den passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Sonstige relevante Informationen.

4. Berechtigungsverhältnisse

An den Berechtigungsverhältnisse (insb. Eigentumsverhältnissen) von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, u.a.) ändert dieser Vertrag nichts.

Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (zB Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, und ähnliches) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen.

5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten

Der Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen.

6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte passive physische Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw diesen Zustand wiederherzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen gemeldet werden können. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens 24 Stunden beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 bis 16:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Räumlichkeiten und Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen

Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen des NG ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungseinmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

8. Entgelte

8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Die nachstehenden Angaben zu kostenorientierten Entgelten pro Laufmeter Leerrohr und pro Laufmeter LWL-Faser sind lediglich vorläufig und indikativ zu verstehen und basieren auf Kostenprognosen. Die finalen Entgelte können erst nach Umsetzung des Förderprojektes auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt werden.

Für den Zugang im Sinne des Punktes II.2. (Vertragsgegenstand) hat der NB an den NG ab der Übergabe:

(1) im Falle einer zur Verfügung gestellten passiven Infrastruktur zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 25,35 Euro pro Monat kundenseitigem Endpunkt (unabhängig von einer Förderung),

bzw.

(2) im Fall einer zur Verfügung gestellten passiven physischen Infrastruktur für andere Zwecke als zur Herstellung eines Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 0,208 Euro pro Laufmeter Leerrohr pro Monat (gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6% (siehe Kostenkalkulation Anhang .1);
- von 0,365 Euro pro Laufmeter Leerrohr pro Monat (nicht gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6% (siehe Kostenkalkulation Anhang .1);

bzw. (alternativ)

- von 0,138 Euro pro Laufmeter LWL-Faser pro Monat (gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6% (siehe Kostenkalkulation Anhang .1);
- von 0,227 Euro pro Laufmeter LWL-Faser pro Monat (nicht gefördert) unter Zugrundelegung eines WACC von 8,6% (siehe Kostenkalkulation Anhang .1);

zu bezahlen.

Das Entgelt je kundenseitigem Endpunkt (Endkundenadresse) bezieht sich dabei auf die Nutzung einer bereitgestellten LWL-Verbindung zwischen dem kundenseitigen Endpunkt im Gebäude (in Mehrparteienhäusern ist dies die Anschlussdose in einer Wohneinheit) und dem Faserknoten.

Für alle anderen Verbindungen gelangt nur das längenabhängige Entgelt zur Anwendung. Zu diesen Verbindungsarten gehören beispielhaft aber nicht abschließend insbesondere:

- Anbindungen von Mobilfunkstandorten,
- Anbindung mehrgeschoßiger Wohnbauten unter Nutzung eigener Inhouse-Verkabelungen,
- Teilstrecken ohne direkte Verbindung zu kundenseitigen Endpunkten,
- Verbindungen, die über den PoP hinausgehen,
- Verbindungen, die der Zusammenschaltung mit anderen öffentlichen oder privaten Telekommunikationsnetzen dienen;

Für die Verrechnung des Entgelts der Kollokationsfläche an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern ist höchstens ein monatliches Mietentgelt zu verrechnen, das dem marktüblichen Mietpreis der Kategorie „Büroflächen Mieten – Nebenlage - neuwertig“ des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder in der aktuellen Fassung entspricht. Für die Verrechnung des

Entgelts der Kollokationsfläche an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern im Zusammenhang mit dem vorliegenden Standardangebot gelangt somit ein monatliches Mietentgelt in Höhe von 5,72 Euro pro m² zur Anwendung. Dieses beruht auf einer Durchschnittspreisbildung unter Zugrundelegung des Mietentgelts laut Immobilienpreisspiegel der WKO gemäß der w.o. angeführten Kategorie für die maßgeblichen politischen Bezirke, in denen sich die einzelnen Ortszentralen des Förderprojekts befinden.

Aufgrund der baulichen Ausgestaltung der Ortszentralen erfolgt eine Umlegung des voraufgeführten Mietentgelts pro m² in verfügbare Höheneinheiten. Die Kosten je Höheneinheit betragen monatlich 0,08 Euro. Das Entgelt gilt sowohl für begehbbare als auch nicht begehbbare Ortszentralen. Pro NB sind bis zu 48 Höheneinheiten pro Ortszentrale vorgesehen.

Der NB ist verpflichtet, sich zur Versorgung seiner Anlagen auf eigene Kosten einen Zählerpunkt im Sinne eines eigenen Stromzählers einzurichten, sodass Strom vom NB direkt vom Stromlieferanten bezogen wird.

Weitere technische Einrichtungen, Herstellungen und sonstige vom NB gewünschten Leistungen werden auf spezifische Nachfrage individuell angeboten und nach Aufwand abgerechnet.

Für Kollokationsflächen an anderen Anschaltepunkten orientiert sich das Mietentgelt an den zu Grunde liegenden anteiligen Kosten (Vollkosten zu Anschaffungswerten im Zuge von Errichtungen des geförderten Ausbauvorhabens bzw. gemeiner Wert für existierende Einrichtungen).

8.2. Wertsicherung des monatlichen Entgelts

Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der an seine Stelle tretende Index.

8.2.1. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots im Sinne des Punktes I.4. errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

8.2.2. Als Bezugsgröße für die Anpassung der längenabhängigen, monatlichen Entgelte und des Entgelts für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. im Standardangebot wird die für den Monat 10/2024 zugrundegelegte Indexzahl als Bezugspunkt genommen. Der NB nimmt klarstellend zur Kenntnis, dass der NG die längenabhängigen, monatlichen Entgelte und das Entgelt für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. im Standardangebot bei Eintritt einer Schwankungsbreite der Indexzahl von 5% nach oben oder unten zur Anwendung bringt, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des neuen Entgelts, als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die längenabhängigen, monatlichen Entgelte und das Entgelt für die Vor-Ort-Untersuchung nach Punkt 3.3. werden auf dieser Grundlage angepasst und das Standardangebot neu veröffentlicht.

8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Für die Entgelte pro Laufmeter Leerrohr und pro Laufmeter LWL-Faser entsprechend Punkt II. 8.1 (2) gilt Folgendes:

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im vertragsgegenständlichen Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad, ist der NG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Zugangsentgelt unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu zu ermitteln. Dieses neu ermittelte Zugangsentgelt wird ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht.

Der NB ist berechtigt, einmal jährlich (Stichtag ist der jeweilige Jahrestag des Vertragsabschlusses) beim NG eine solche Neuermittlung des Zugangsentgeltes zu verlangen. NG wird dieser Neuermittlung in angemessener Frist nachkommen.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

8.4. Anpassung des monatlichen Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt (Punkt II.8.1 (1))

Die Entwicklung des künftigen Entgeltniveaus gemäß Punkt II. 8.1 (1) für Neukundenbestellungen ist abhängig von der Layer 2 Preisentwicklung (aktiver Zugang) von öGIG Netzbetrieb GmbH für Neukunden. Deshalb erfolgt eine jährliche Entgeltanpassung gemäß den nachfolgend beschriebenen Regeln:

Ausgangsbasis ist ein mittlerer Layer 2 ARPU im Jahr 2025 in Höhe von 30,01 Euro des Layer 2 Zugangsangebots, welches im Auftrag der NG durch die öGIG Netzbetrieb GmbH erbracht wird. Grundlage dafür sind die über 12 Monate gewichteten Erlöse aller aktiven Vorleistungsprofile. Die Gewichtung erfolgt nach der tatsächlichen Nachfrage. Allenfalls einmalig anfallende Erlöse werden über 48 Monate umgelegt.

Die Festlegung neuer Entgelte pro kundenseitigem Endpunkt ist von der absoluten Veränderung des mittleren Layer 2 ARPU abhängig. Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im vertragsgegenständlichen Fördergebiet der für die Festlegung des Entgelts pro kundenseitigem Endpunkt maßgebliche Layer 2 ARPU, so erhöht oder reduziert sich das Zugangsentgelt pro kundenseitigem Endpunkt entsprechend im Ausmaß der absoluten Veränderung des Layer 2 ARPU. Reduziert sich dieser um den Betrag X so erfolgt eine Reduktion des Entgeltes pro kundenseitigem Endpunkt um den Betrag X und umgekehrt im Fall einer Erhöhung.

Neue Entgelte kommen jeweils mit 1. Februar zur Anwendung und haben für alle ab dem 1. Februar erfolgenden Bestellungen Gültigkeit. Erstmals erfolgt eine Entgeltanpassung pro Kundenseitigen Endpunkt mit 1.2.2026. Im Falle veränderter Preispunkte werden die für die Neuberechnung herangezogenen Werte dem NB spätestens bis längstens 30.11. zugänglich gemacht.

8.5. Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, z.B. für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

8.6. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrundeliegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

8.7. Verzugszinsen und Mahnspesen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Im Falle der Notwendigkeit einer Mahnung kommen Mahnspesen in Höhe von EUR 40,-- (exkl. USt.) zur Anwendung.

8.8. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.9. Sicherheitsleistung

Der leistungserbringende NG ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner NB eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn ein negatives Ergebnis einer Bonitätsprüfung besteht oder es bereits in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist.

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung erfolgen.

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur

Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

9.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NB (Räumlichkeiten und Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

9.2. Koordinator des NG / Störungshotline

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

10.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NG (Räumlichkeiten sowie Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten bzw. Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Einrichtungen des NG oder über diese gegebenenfalls erbrachten Dienstleistungen gefährdet werden.

10.2. Koordinator

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

10.3. Bewilligungen / Zustimmungen

Der NB hat die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zugang zu passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

10.4. Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

11. Haftung

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

12. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

12.1. Ordentliche Kündigung

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

12.2. Außerordentliche Kündigung

12.2.1. Allgemeine Regelungen

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
- wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss;
- der Fördervertrag und damit die fördervertragliche Pflicht des NG, Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur zu gewähren, wegfällt oder der NG den Betrieb des Glasfasernetzes gänzlich oder teilweise nach Ablauf der Betriebspflicht einstellt; Bei einer teilweisen Einstellung bleibt der Zugang zum nicht eingestellten Teil erhalten;
- der NB eine Sicherheitsleistung nach Punkt 8.8. nicht erlegt;
- der NG durch Wegfall von Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen zur Nutzung und/oder Zustimmungen insb. auch des Grundeigentümers und der Straßenverwaltung zur Entfernung seiner Infrastrukturanlagen verpflichtet ist und im Zuge dessen insb. auch die Anlagen des NB entfernt werden müssen;

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebühung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das sachlich zuständige Gericht in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf. Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

.....

Nutzungsgeber

.....

Nutzungsberechtigter

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

Stand: Februar 2026